

Amtlicher Teil

- Nr. 832** Stellenausschreibung, Besetzung der Planstelle eines Senatspräsidenten/einer Senatspräsidentin des Verwaltungsgerichtshofes
- Nr. 833** Stellenausschreibung, Besetzung von vier Planstellen der Modellfunktion Technisch-Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung 1 bei der Abteilung Geoinformation des Amtes der Tiroler Landesregierung
- Nr. 834** Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle als Gemeindegeschäftsführer/in bzw. Bauamtsleiter/in bei der Verwaltungskooperation der Gemeinden Hippach und Schwendau
- Nr. 835** Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck
- Nr. 836** Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck
- Nr. 837** Verordnung der Landesregierung vom 10. September 2013 über die Verkürzung von Unterrichtseinheiten im Schuljahr 2013/2014 an der Tiroler Fachberufsschule für Handel und Büro – Imst in der 9. und 10. Unterrichtsstunde sowie von Unterrichtsstunden an Freitagnachmittagen an der Tiroler Fachberufsschule für Bautechnik und Malerei – Absam und der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus Absam von jeweils 50 auf 45 Minuten
- Nr. 838** Verordnung der Landesregierung vom 17. September 2013 über die Verkürzung von Unterrichtseinheiten im Schuljahr 2013/2014 an der Tiroler Fachberufsschule für Wirtschaft und Technik – Kufstein sowie von Unterrichtsstunden an Freitagnachmittagen an der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus und Handel – Landeck von jeweils 50 auf 45 Minuten
- Nr. 839** Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen
- Nr. 840** Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen
- Nr. 841** Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen
- Nr. 842** Kundmachung der Landessanitätsdirektion über die Ausschreibung eines Sprengelärztkurses
- Nr. 843** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes des Ziller in der Gemeinde Aschau im Zillertal
- Nr. 844** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes des Ziller in der Gemeinde Bruck am Ziller
- Nr. 845** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes des Ziller in der Gemeinde Fügen
- Nr. 846** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes des Ziller in der Gemeinde Hainzenberg
- Nr. 847** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes des Ziller in der Gemeinde Hart im Zillertal
- Nr. 848** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes des Ziller in der Gemeinde Kaltenbach
- Nr. 849** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes des Ziller und des Zembaches in der Gemeinde Mayrhofen
- Nr. 850** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes des Ziller in der Gemeinde Ried im Zillertal
- Nr. 851** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes des Ziller in der Gemeinde Rohrberg
- Nr. 852** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes des Ziller in der Gemeinde Schlitters
- Nr. 853** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes des Ziller in der Gemeinde Stumm
- Nr. 854** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes des Ziller in der Gemeinde Uderns
- Nr. 855** Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes des Ziller in der Gemeinde Zellberg
- Nr. 856** Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Radfeld
- Nr. 857** Kundmachung über die Ausschreibung der Wahl der Vollversammlung der Arbeiterkammer Tirol
- Nr. 858** Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfung sowie des wasser- und naturschutzrechtlichen Verfahrens betreffend Anlagen der Bergbahnen Kals am Großglockner
- Nr. 859** Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung im Zuge des wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Verfahrens betreffend die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Tristach
- Nr. 860** Bekanntmachung: 2. Förderungsaufwurf im Rahmen der Sonderrichtlinie BBA 2013
- Nr. 861** Bekanntmachung: 3. Förderungsaufwurf im Rahmen der Sonderrichtlinie BBA 2013 – Land
- Nr. 862** Offenes Verfahren: Bauarbeiten für die Anrissverbauung der Blattl-Lawine im Zuge der L 2 Pillerseestraße
- Nr. 863** Offenes Verfahren: WC-Trennwände für die Gebäudesanierung und Erweiterung der Fakultäten für Bauingenieurwissenschaften bzw. Architektur in Innsbruck
- Nr. 864** Direktvergabe: Errichtung eines Steinschlagschutzzaunes im Zuge der B 180 Reschenstraße
- Nr. 865** Aufruf zum Wettbewerb: Lieferung von Freileitungsmasten für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG
- Nr. 866** Öffentliche Ausschreibung: Baumeisterarbeiten, Elektroinstallationen sowie Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsanlagen für ein Bauvorhaben der „Neuen Heimat Tirol“ in Flirsch
- Nr. 867** Öffentliche Ausschreibung: Lieferung und Verkauf von Nahrungs-, Genuss-, Tabak- und Körperpflegemitteln an Insassen der Justizanstalt Innsbruck
- MITTEILUNG:
Verbraucherpreisindex für den Monat August 2013

Nr. 832 • Verwaltungsgerichtshof • Zl. VwGH-3000/0004-PERS/2013

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung der Planstelle eines Senatspräsidenten/einer Senatspräsidentin des Verwaltungsgerichtshofes

Beim Verwaltungsgerichtshof gelangt zum 1. Jänner 2014 die Planstelle eines Senatspräsidenten/einer Senatspräsidentin des Verwaltungsgerichtshofes der Gehaltsgruppe R3 der Richter zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 3 B-VG und die in § 33 Abs. 2 i. V. m. § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird besonders hingewiesen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis längstens 9. Oktober 2013 schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, 1014 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <http://www.vwgh.gv.at/bewerbung/> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerber/innen mit den Mitgliedern des Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Wien, 13. September 2013

Der Präsident: Jabloner

Nr. 833 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70-2013/105

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung von vier Planstellen der Modellfunktion Technisch-Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung 1

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Geoinformation, sind mit Jahresbeginn 2014 vier Planstellen der Modellfunktion Technisch-Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung 1 befristet auf zwei bzw. zweieinhalb Jahre zu besetzen.

Das Mindestentgelt beträgt bei einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden € 2.255,80 brutto im Monat. Der Dienstort ist Innsbruck. Das Einsatzgebiet liegt im gesamten Bundesland Tirol.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Erfassung des Straßennetzes im Dauersiedlungsraum,
- Bearbeitung und Qualitätskontrolle von Geobasisdaten und Fachdaten,
- Erstellung von Plänen, Aufnahmebögen für die Erhebungsarbeit,
- Datenaufnahme in den Gemeinden,
- Terminmanagement und Kommunikation mit den Gemeinden.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- Reifeprüfung an einer Höheren Technischen Lehranstalt,
- Kenntnisse in ArcGis oder AutoCad, Datenbanksysteme, MS Office,
- fächerübergreifendes, strukturiertes Denken und Erkennen von Gesamtzusammenhängen,
- Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft, Flexibilität und genaue Arbeitsweise,
- Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- Bereitschaft zu Außendiensttätigkeit,
- Führerschein B.

Bewerbungen sind bis spätestens 18. Oktober 2013 beim Amt der Tiroler Landesregierung – wenn möglich – per E-Mail an organisation.personal@tirol.gv.at oder sonst an die Abteilung Organisation und Personal, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, unter Angabe der Aktenzahl OrgP-70-2013/105 einzubringen.

Für nähere Auskünfte steht Frau Mag. Martina Falkner unter der Tel.-Nr. 0512/508-4301 zur Verfügung.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 17. September 2013

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 834 • Gemeinden Hippach und Schwendau

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Gemeindesekretärin/-sekretär bzw. als Bauamtsleiterin/-leiter

Bei der Verwaltungskooperation der Gemeinden Hippach und Schwendau gelangt ab Dezember/Jänner eine Planstelle in der Gemeindeverwaltung als Gemeindesekretärin/-sekretär bzw. Bauamtsleiterin/-leiter zur Besetzung.

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 100% (Vollbeschäftigung mit 40 Wochenstunden).

Die Anstellung und Entlohnung erfolgt nach dem Tiroler Vertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe c, Mindeststufe 1. Eine Überzahlung ist entsprechend der Ausbildung bzw. etwaiger Dienstjahre für höherwertigen Arbeitsbereich möglich.

Das Aufgabengebiet umfasst die Führung des Bauamtes der beiden Gemeinden und die gesamte Verwaltung/Administration.

Gesucht wird eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter mit folgenden Voraussetzungen:

- abgeschlossene kaufmännische/technische Ausbildung (HAK/HAS/HTL/HBLA) oder abgeschlossene Berufsausbildung, vorzugsweise Bürokaufmann/-frau,
- juristisches und/oder technisches Grundwissen bzw. Ausbildung von Vorteil,
- Österreichische oder EU-Staatsbürgerschaft,
- fundierte EDV-Kenntnisse, Bereitschaft zur Fortbildung,
- Pflichtbewusstsein, Belastbarkeit, Einsatzfreude und Fähigkeit zur selbstständigen Tätigkeit sowie Teamfähigkeit werden vorausgesetzt,
- tadelloser Leumund und bei männlichen Bewerbern abgeleiteter Präsenzdienst oder Zivildienst bzw. Freistellungsbescheid.

Interessenten/Interessentinnen senden ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis längstens Freitag, den 25. Oktober 2013 an die Gemeindeverwaltung Hippach/Swendau, Johann-Sponring-Straße 80, 6283 Schwendau, oder per Mail an buergemeister@schwendau.tirol.gv.at

Beizuschließen sind: Lebenslauf mit Lichtbild, Kopie von Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis, Strafregisterauszug, Nachweis über Schulausbildung und Dienstzeugnisse.

Für fachliche Rückfragen steht das Gemeindeamt Hippach/Swendau unter der Tel.-Nr. 05282/2677 zur Verfügung.

Swendau/Hippach, 16. September 2013

Die Bürgermeister: Gerhard Hundsbichler und Franz Hauser

Nr. 835 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung III

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin für Innere Medizin

An der Univ.-Klinik für Innere Medizin IV (Nephrologie und Hypertensiologie) gelangt frühestens ab 4. November 2013, vorerst befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Facharzt/-ärztin zur Besetzung.

Voraussetzung: abgeschlossene Ausbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Innere Medizin.

Erwünscht: Interesse bzw. Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet Nieren- und Hochdruckkrankheiten.

Bewerber/innen ohne abgeschlossene Ausbildung zum Additivfach Nephrologie erhalten die Möglichkeit, diese Ausbildung im Rahmen des Dienstverhältnisses – vorbehaltlich der Befristung – zu absolvieren.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 3.956,-. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile. So kann bei einer Leistung von durchschnittlich 40 Diensten pro Jahr mit einer mittleren Auslastung ohne zusätzliche Überstunden ein Jahresbruttogehalt von ca. € 70.000,- erzielt werden. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens zum Ablauf des 16. Oktober 2013 unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1134 schriftlich oder per Mail in der Personalabteilung III, Medizinzentrum Anichstraße, 6020 Innsbruck, Anichstraße 35, einzubringen (E-Mail: robert.wimmer@tilak.at).

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Innsbruck, 18. September 2013

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Robert Wimmer

Nr. 836 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin

An der Universitätsklinik für Allgemeine und Sozialpsychiatrie gelangt ab 1. Jänner 2014, befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Facharzt/-ärztin mit einem Beschäftigungsausmaß von 100% (40 Wochenstunden) zur Besetzung.

Voraussetzungen:

- abgeschlossene Facharztausbildung,
- abgeschlossene bzw. laufende Psychotherapieausbildung,
- umfassende Erfahrungen im Bereich der Akutpsychiatrie sowie in der Behandlung von psychosomatischen Erkrankungen und Abhängigkeitserkrankungen sowie der psychiatrischen Rehabilitation,
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung,
- Flexibilität und Teamfähigkeit.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 3.939,54. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile. So kann bei einer Leistung von durchschnittlich 40 Diensten pro Jahr mit einer mittleren Aus-

lastung ohne zusätzliche Überstunden ein Jahresbruttogehalt von ca. € 70.000,- erzielt werden. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens 16. Oktober 2013 schriftlich oder per E-Mail in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1136 einzubringen (E-Mail: iki.personalabteilung4a@tilak.at).

Ausschreibungsnummer: 00001136; **Vakanz:** 30007140.
Innsbruck, 20. September 2013

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Christian Lindner

Nr. 837 • Amt der Tiroler Landesregierung • Abt. Bildung

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 10. September 2013 über die Verkürzung von Unterrichtseinheiten im Schuljahr 2013/2014 an der Tiroler Fachberufsschule für Handel und Büro – Imst in der 9. und 10. Unterrichtsstunde sowie von Unterrichtsstunden an Freitagnachmittagen an der Tiroler Fachberufsschule für Bautechnik und Malerei – Absam und der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus Absam von jeweils 50 auf 45 Minuten

Aufgrund der §§ 69 Abs. 1, 71 und 72 des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 90, werden nach Anhören des Landesschulrates für Tirol folgende Verkürzungen von Unterrichtseinheiten für das Schuljahr 2013/2014 verordnet:

An der Tiroler Fachberufsschule für Handel und Büro – Imst werden die 9. und 10. Unterrichtsstunde an allen Schultagen von 50 auf 45 Minuten verkürzt.

An der Tiroler Fachberufsschule für Bautechnik und Malerei – Absam und der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus Absam werden die Unterrichtsstunden an Freitagnachmittagen von 50 auf 45 Minuten verkürzt.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 838 • Amt der Tiroler Landesregierung • Abt. Bildung

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 17. September 2013 über die Verkürzung von Unterrichtseinheiten im Schuljahr 2013/2014 an der Tiroler Fachberufsschule für Wirtschaft und Technik – Kufstein sowie von Unterrichtsstunden an Freitagnachmittagen an der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus und Handel – Landeck von jeweils 50 auf 45 Minuten

Aufgrund der §§ 69 Abs. 1, 71 und 72 des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 90, werden nach Anhören des Landesschulrates für Tirol folgende Verkürzungen von Unterrichtseinheiten für das Schuljahr 2013/2014 verordnet:

An der Tiroler Fachberufsschule für Wirtschaft und Technik – Kufstein werden sämtliche Unterrichtsstunden an allen Schultagen von 50 auf 45 Minuten verkürzt.

An der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus und Handel – Landeck werden die Unterrichtsstunden an Freitagnachmittagen von 50 auf 45 Minuten verkürzt.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 839 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/629-2013

**VERORDNUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

uneingeschränkt:

„One Direction: This Is Us“ (92 Minuten);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Telea“ (73 Minuten);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Paranoia – Riskantes Spiel“ (105 Minuten);

„Praki-com“ (120 Minuten);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„R.E.D. 2“ (116 Minuten);

frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

„Riddick – Überleben ist seine Rache“ (118 Minuten).

Innsbruck, 16. September 2013

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 840 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/630-2013

**VERORDNUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

uneingeschränkt:

„Keinohrhase und Zweiohrküken 3D“ (75 Minuten);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Mr. Morgan's Last Love“ (115 Minuten);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Der Geschmack von Apfeln“ (120 Minuten);

frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

„2 Guns“ (109 Minuten).

Innsbruck, 23. September 2013

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 841 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/563-2013

**KUNDMACHUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Bewertung von Filmen**

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 11. September 2013 werden gemäß § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

mit „sehenswert“:

„One Direction – This is Us“ (Sony, 2.548 Laufmeter);

mit „wertvoll“:

„Population Boom“ (Thimfilm, 2.500 Laufmeter).

Innsbruck, 16. September 2013

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 842 • Amt der Tiroler Landesregierung • Abt. Landessanitätsdirektion

**KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung eines Sprengelärztkurses**

Die Landessanitätsdirektion für Tirol hält vom 20. bis 22. November 2013 einen Sprengelärztkurs gemäß § 7 Abs. 5 des Gemeindegesundheitsdienstgesetzes ab.

Diese Veranstaltung dient zugleich der Ausbildung und Fortbildung von Vertragssprengelärzten.

Anmeldungsformulare hierfür können beim Amt der Tiroler Landesregierung, Landessanitätsdirektion, 6020 Innsbruck, Bozner Platz 6, 3. Stock, Tel. 0512/508-2671 (Frau Walch – vormittags von 8 Uhr bis 11.30 Uhr) oder per E-Mail unter der Adresse eveline.walch@tirol.gv.at angefordert werden.

Die Anmeldefrist läuft bis 31. Oktober 2013.

Die Kurskosten belaufen sich auf € 250,-.

Der Stundenplan wird nach Erhalt der Anmeldung übermittelt.

Innsbruck, 19. September 2013

Nr. 843 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/415a

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes
des Ziller in der Gemeinde Aschau im Zillertal**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Ziller liegt in der Zeit vom 27. September 2013 bis 25. Oktober 2013 in der Gemeinde Aschau im Zillertal und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 18. September 2013

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 844 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/415b

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes
des Ziller in der Gemeinde Bruck am Ziller**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Ziller liegt in der Zeit vom 27. September 2013 bis 25. Oktober 2013 in der Gemeinde Bruck am Ziller und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasser-

wirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 18. September 2013

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 845 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/415c

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes des Ziller in der Gemeinde Fügen**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Ziller liegt in der Zeit vom 27. September 2013 bis 25. Oktober 2013 in der Gemeinde Fügen und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 18. September 2013

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 846 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/415d

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes des Ziller in der Gemeinde Hainzenberg**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Ziller liegt in der Zeit vom 27. September 2013 bis 25. Oktober 2013 in der Gemeinde Hainzenberg und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 18. September 2013

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 847 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/415e

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes des Ziller in der Gemeinde Hart im Zillertal**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Ziller liegt in der Zeit vom 27. September 2013 bis 25. Oktober 2013 in der Gemeinde Hart im Zillertal und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 18. September 2013

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 848 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/415f

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes des Ziller in der Gemeinde Kaltenbach**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Ziller liegt in der Zeit vom 27. September 2013 bis 25. Oktober 2013 in der Gemeinde Kaltenbach und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 18. September 2013

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 849 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/415g

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes des Ziller und des Zembaches
in der Gemeinde Mayrhofen**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Ziller und den Zembach liegt in der Zeit

vom 27. September 2013 bis 25. Oktober 2013 in der Gemeinde Mayrhofen und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 18. September 2013

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 850 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/415h

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes des Ziller in der Gemeinde Ried im Zillertal

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Ziller liegt in der Zeit vom 27. September 2013 bis 25. Oktober 2013 in der Gemeinde Ried im Zillertal und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 18. September 2013

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 851 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/415i

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes des Ziller in der Gemeinde Rohrberg

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Ziller liegt in der Zeit vom 27. September 2013 bis 25. Oktober 2013 in der Gemeinde Rohrberg und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als

Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 18. September 2013

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 852 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/415j

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes des Ziller in der Gemeinde Schlitters

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Ziller liegt in der Zeit vom 27. September 2013 bis 25. Oktober 2013 in der Gemeinde Schlitters und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 18. September 2013

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 853 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/415k

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes des Ziller in der Gemeinde Stumm

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Ziller liegt in der Zeit vom 27. September 2013 bis 25. Oktober 2013 in der Gemeinde Stumm und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 18. September 2013

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 854 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/415f

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes des Ziller in der Gemeinde Uderns

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Ziller liegt in der Zeit vom 27. September 2013 bis 25. Oktober 2013 in der Gemeinde Uderns und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 18. September 2013

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 855 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-4007/415m

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahrenzonen-
planes des Ziller in der Gemeinde Zellberg

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für den Ziller liegt in der Zeit vom 27. September 2013 bis 25. Oktober 2013 in der Gemeinde Zellberg und im Baubezirksamt Innsbruck zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 18. September 2013

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 856 • Gemeindeamt Radfeld

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes
einer Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Radfeld hat in seiner Sitzung vom 12. September 2013 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des

Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, beschlossen, den von Arch. Kotai/Autengruber, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf vom 12. September 2013, Zahl F 27/2013, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes durch sechs Wochen hindurch, vom 25. September 2013 bis einschließlich 6. November 2013 im Gemeindeamt Radfeld zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des Inhaltes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes vor:

I. Bereich des Grundstückes Nr. 2010 von derzeit Gewerbegebiet § 39/1 (10.449 m²) und von derzeit Verkehrsfläche § 53/3 (132 m²) in künftig „Sonderfläche Tankstelle – öffentliche Tankstelle mit eingeschränktem Benutzerkreis ausschließlich Fahrzeuge der Fa. Nothegger lt. Zähler ST-1“ (§ 49b TROG);

II. Bereich der Grundstücke Nr. 2007/1 (9.384 m²) und Nr. 1939/4 (2.022 m²) von derzeit Gewerbe- und Industriegebiet (eingeschränkt), Festlegung § 39/2 in künftig Gewerbegebiet (G) § 39/1.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP):

Die sechswöchige Auflegung erfolgt vom 25. September 2013 bis einschließlich 6. November 2013 im Gemeindeamt Radfeld während der Amtsstunden.

Die maßgeblichen Unterlagen (Pläne, Erläuterungsbericht, Umweltbericht) liegen während der Auflegungsfrist zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.radfeld.tirol.gv.at einzusehen.

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Radfeld, 20. September 2013

Der Bürgermeister: Mag. Josef Auer

Nr. 857 • Hauptwahlkommission für die Arbeiterkammerwahl 2014 in Tirol

KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung der Wahl
der Vollversammlung der Arbeiterkammer Tirol

aufgrund des Bundesgesetzes über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 – AKG), BGBl. Nr. 626/1991 in der gültigen Fassung, und der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Durchführung der Wahl der Vollversammlungen der Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer-Wahlordnung – AKWO), BGBl. II Nr. 340/1998 in der gültigen Fassung. Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Wahltermin

Die Wahl findet vom 27. Jänner bis einschließlich 7. Februar 2014 statt.

Stichtag

Als Stichtag wurde der 7. Oktober 2013 beschlossen.

Hauptwahlkommission

Die Hauptwahlkommission hat ihren Sitz in 6020 Innsbruck, Maximilianstraße 7.

Zahl der Mandate

Für die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol sind 70 Kammerräte zu wählen.

Wahlberechtigt

Wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit alle kammerzugehörigen Arbeitnehmer (§ 10 AKG), die am Stichtag in Beschäftigung stehen oder nach einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis arbeitslos sind (§ 10 Abs. 1 Z 1 AKG). Kammerzugehörige, die in zwei oder mehreren Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnissen stehen, sind nur einmal, und zwar aufgrund jenes Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses wahlberechtigt, in dem sie überwiegend beschäftigt sind. Als in Beschäftigung stehend sind insbesondere auch Personen anzusehen, die im Bundesheer Präsenzdienst- oder Ausbildungsdienst leisten oder die Zivildienst leisten und deren Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist; ebenso Arbeitnehmer, die sich in Karenz befinden, sowie Arbeitnehmer, die sich nach dem Berufsausbildungsgesetz oder nach gleichartigen Rechtsvorschriften in Berufsausbildung befinden. Wahlberechtigte gemäß § 21 AKWO haben die ihre Wahlberechtigung begründenden Umstände und die zur Wahlerfassung notwendigen Daten bis spätestens am letzten Tag vor Auflage der Wählerliste, das ist der 1. Dezember 2013, bekannt zu geben. Ergeben sich im Wahlverfahren Zweifel über die Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer, so gilt, sofern die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung vorliegen, als wahlberechtigt auch derjenige, von dem im Oktober 2013 die Arbeiterkammerumlage einbehalten wurde oder dem sie vorgeschrieben wurde.

Wählbar

Wählbar in eine Arbeiterkammer sind alle kammerzugehörigen Arbeitnehmer, die am Stichtag

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben und
2. in den letzten zwei Jahren in Österreich insgesamt mindestens sechs Monate in einem die Kammerzugehörigkeit begründenden Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis standen und
3. abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft und des Wahlalters von der Wählbarkeit in den Nationalrat nicht ausgeschlossen sind.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind bis spätestens 21. Oktober 2013 schriftlich bei der Hauptwahlkommission einzubringen. Sie müssen enthalten:

1. die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppen in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben;
2. die von der wahlwerbenden Gruppe namhaft gemachten Wahlwerber, deren Anzahl 140 nicht übersteigen darf; die Wahlwerber sind in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- bzw. Nachnamens und Vornamens, des Geburtsdatums, der Sozialversicherungsnummer, der Staatsangehörigkeit, des Arbeitgebers sowie des ordentlichen Wohnsitzes anzuführen;
3. die eigenhändig unterschriebene Erklärung jedes einzelnen im Wahlvorschlag verzeichneten Wahlwerbers, aus der ersichtlich ist, dass er die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllt und mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist;
4. den Familien- bzw. Nachnamen und Vornamen und die Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 300 Wahlberechtigten oder von fünf Kammerräten unterstützt werden. Für

jeden Wahlberechtigten, der einen Wahlvorschlag unterstützt, ist eine von diesem eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung dem Wahlvorschlag anzuschließen, aus welcher seine Identität und Wahlberechtigung hervorgehen. Die wahlwerbenden Gruppen haben für den Wahlvorschlag, den sie einbringen, an die Arbeiterkammer einen Beitrag für die Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von € 510,- zu leisten. Dieser Beitrag ist gleichzeitig mit der Einbringung des Wahlvorschlages zu erlegen; unterbleibt dies, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht. Ab dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages können auch die Vertrauenspersonen der wahlwerbenden Gruppen für die Hauptwahlkommission schriftlich namhaft gemacht werden.

Auflage der Wählerliste und Einspruchsverfahren

Die Wählerliste wird von der Hauptwahlkommission vom 2. Dezember 2013 bis 7. Dezember 2013 am Sitz der Hauptwahlkommission und an den Sitzen der Zweigwahlkommissionen öffentlich so aufgelegt, dass täglich innerhalb der vom Wahlbüro festzusetzenden Stunden in die Wählerliste Einsicht genommen werden kann. Während der Einsichtsfrist sind die Wahlberechtigten, die Organe der betrieblichen Interessenvertretung und die wahlwerbenden Gruppen berechtigt, bei der Hauptwahlkommission schriftlich Einsprüche gegen die Wählerlisten wegen der Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter einzubringen.

Wahlkarte

Wahlberechtigte des Allgemeinen Wahlsprengels erhalten vom Wahlbüro ohne Antrag eine Wahlkarte. Wahlberechtigte eines Betriebswahlsprengels, die sich wegen des Wechsels des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses nach dem 7. Oktober 2013 oder aus anderen wichtigen arbeitsbedingten oder persönlichen Gründen, wie z. B. Dienstreise, Urlaub oder Kuraufenthalt, an den Wahltagen außerhalb des örtlichen Bereiches ihres Wahlsprengels aufhalten, erhalten auf Antrag eine Wahlkarte. Gegen die Verweigerung der Ausstellung der Wahlkarte steht kein ordentliches Rechtsmittel zu. Die Wahlkarten der Wahlberechtigten des Allgemeinen Wahlsprengels sind vom Wahlbüro nach Abschluss der Wählerliste auszustellen und den Wahlberechtigten bis spätestens 20. Jänner 2014 im Postweg zuzusenden. Die Ausstellung der Wahlkarten für Wahlberechtigte eines Betriebswahlsprengels ist vom 2. Dezember 2013 bis spätestens 24. Jänner 2014 schriftlich beim Wahlbüro zu beantragen. Die Wahlkarte kann persönlich oder von einem hierzu Bevollmächtigten behoben oder per Post zugesandt werden. Die Bevollmächtigung ist nachzuweisen und die Identität des Bevollmächtigten festzuhalten. Der Bevollmächtigte hat die Aushändigung der behobenen Wahlkarte an den Wahlberechtigten nachzuweisen. Die Wahlkarte berechtigt ausschließlich zur Stimmabgabe im Postweg oder zur persönlichen Stimmabgabe vor einer Sprengelwahlkommission des Allgemeinen Wahlsprengels.

Wahlberechtigte, denen eine Wahlkarte ausgestellt worden ist, können ihre Stimme im Postweg abgeben, indem sie die Wahlkarte samt Wahlkuvert, in das der Stimmzettel eingelegt ist, spätestens am 7. Februar 2014 aufgeben. Zudem muss diese Wahlkarte bis spätestens am 10. Februar 2014 bei der Hauptwahlkommission einlangen. Der Wahlberechtigte hat den der Wahlkarte beigelegten Stimmzettel unbeobachtet und unbeeinflusst auszufüllen und in das Wahlkuvert einzulegen. Das Wahlkuvert darf keinerlei Aufschriften oder sonstige Vermerke aufweisen oder mit solchen versehen werden, die auf die Identität des Wählers hinweisen. Er hat anschließend das Wahlkuvert in die Wahlkarte einzulegen und diese an die Hauptwahlkommission zu senden.

Verpflichtungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber

Den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern obliegen bei der Vorbereitung der Wahl und der Erfassung der Wahlberechtigten folgende gesetzliche Verpflichtungen: Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Zuteilung der am 7. Oktober 2013 beschäftigten Arbeitnehmer zu den einzelnen Betriebsstätten unter Bekanntgabe der Anschriften dieser Betriebsstätten vorzunehmen und die Wohnanschriften dieser Arbeitnehmer bekannt zu geben bzw. nötigenfalls zu korrigieren. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die bearbeiteten Wählerverzeichnisse bis spätestens eine Woche nach dem Stichtag dem Wahlbüro der Arbeiterkammer Tirol zurück zu senden.

Die Arbeitgeber sind für die Richtigstellung der Wählerverzeichnisse verantwortlich; die Richtigkeit und die Vollständigkeit bearbeiteter Wählerverzeichnisse soll von den jeweiligen Organen der Arbeitnehmerschaft bestätigt werden.

Innsbruck, 16. September 2013

Die Hauptwahlkommission

Nr. 858 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa1-W-15.050/525

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG
im Zuge einer wasserrechtlichen Überprüfung
und eines wasser- und naturschutzrechtlichen
Verfahrens betreffend einige Vorhaben der Berg-
bahnen Kals am Großglockner GmbH und Co KG**

Die Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH & Co KG betreibt die unter der Postzahl 7/3422 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Lienz eingetragene Beschneiungsanlage Kals. Bestandteile dieser Beschneiungsanlage sind der Speicherteich „Blauspitz“, ein weitläufiges Leitungssystem sowie Pumpstationen und andere Bauwerke.

Rechtliche Grundlagen für die Stammanlage und die Erweiterung 2008 sind die Bescheide des Landeshauptmannes von Tirol und der Tiroler Landesregierung vom 21. September 2005, Zahl IIIa1-W-15.050/12, vom 13. Juni 2008, Zahl IIIa1-W-15.050/104, sowie vom 15. Mai 2013, Zahl IIIa1-W-15.050/495.

Das Wasserbenutzungsrecht erstreckt sich auf die Entnahme von maximal 65 l/s und maximal 145.000 m³/Jahr aus dem Kalsbach im Bereich der ehemaligen Talstation des 4-Sesselliftes „Gschrössl“ für Zwecke der Beschneiung im Schigebiet Kals. Das Wasserbenutzungsrecht ist mit 31. März 2015 befristet.

Mit den Spruchteilen A und B des Bescheides vom 16. Oktober 2009, Zahl IIIa1-W-15.050/232, haben der Landeshauptmann von Tirol und die Tiroler Landesregierung der Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH & Co KG die wasserrechtliche und die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Beschneiungsanlage Kals einschließlich der Errichtung des Speicherteiches Blauspitz unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Das Wasserbenutzungsrecht – Entnahme von 65 l/s sowie 145.000 m³/Jahr aus dem Dorferbach/Kalsbach – ist mit 31. Dezember 2024 befristet. Nach dem 31. März 2015 bleibt das Wasserbenutzungsrecht nur aufrecht, wenn das für die Stammanlage und die Erweiterung 2008 bestehende Wasserbenutzungsrecht wiederverliehen wird.

ANTRÄGE:**Antrag auf Wiederverleihung:**

Mit Schriftsatz vom 28. Mai 2013 hat die TASC Engineering GmbH im Auftrag der Bergbahnen Kals am Großglockner

GmbH & Co KG, vertreten durch die handelsrechtlichen Geschäftsführer Heinz Schultz, Ing. Rudolf Hirschlhuber und Kaspar Unterberger, Kapfinger Straße 1, 6362 Fügen, um die Wiederverleihung der Wasserbenutzungsrechte für den Betrieb der Beschneiungsanlage Kals – Entnahme von 65 l/s sowie einer Jahresmenge von 145.000 m³ aus dem Dorferbach/Kalsbach – angesucht. Gleichzeitig wird beantragt, den Zeitraum für die Wasserentnahme aus dem Dorferbach mit 1. November eines jeden Jahres bis zum 31. Juli (bisher 31. März) des Folgejahres festzulegen.

Antrag auf wasserrechtliche Überprüfung:

Mit Schriftsatz vom 20. Mai 2013 hat die TASC Engineering GmbH im Auftrag der Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH & Co KG, vertreten durch die handelsrechtlichen Geschäftsführer Heinz Schultz, Ing. Rudolf Hirschlhuber und Kaspar Unterberger, Kapfinger Straße 1, 6362 Fügen, um die wasserrechtliche Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol und der Tiroler Landesregierung vom 16. Oktober 2009, Zahl IIIa1-W-15.050/232, bewilligten Maßnahmen – insbesondere des errichteten Speicherteiches Blauspitz – angesucht, soweit diese nicht bereits mit Spruchteil A des Bescheides vom 15. Mai 2013, Zahl IIIa1-W-15.050/495, wasserrechtlich für überprüft erklärt wurden.

Antrag Erweiterung und Nachrüstung 2012:

Mit Schriftsatz vom 11. Jänner 2013 hat die TASC Engineering GmbH im Auftrag der Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH & Co KG, vertreten durch die handelsrechtlichen Geschäftsführer Heinz Schultz, Ing. Rudolf Hirschlhuber und Kaspar Unterberger, Kapfinger Straße 1, 6362 Fügen, um die Erteilung der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für näher beschriebenen Erweiterungen und die Nachrüstung der Beschneiungsanlage Kals angesucht.

Über diese Anträge und Ansuchen findet gemäß den §§ 9, 11, 12, 13, 15, 21, 22, 27, 29, 99 Abs. 1 lit. c, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013, und den §§ 6 lit. e, 7 und 42 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26, zuletzt geändert durch des Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, die mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 15. Oktober 2013

mit dem Zusammentritt

der Verhandlungsteilnehmer um 9.15 Uhr,

im Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner,

Ködnitz 6, 9981 Kals am Großglockner,

statt.

Der Verhandlungsablauf ist so geplant, dass zunächst eine Erläuterung der Anträge am Verhandlungsort und – soweit erforderlich – eine Begehung stattfindet. Anschließend finden die Anhörung der Parteien und Sachverständigen sowie die Protokollierung statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
 - wenn die Vertretung durch Angehörige (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
 - wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung –
- durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten am Verfahren,
 - durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter <http://www.tirol.gv.at/kundmachungen> und
 - durch Anschlag in der Gemeinde Kals am Großglockner und in der Marktgemeinde Matrei i. O. kundgemacht wird/wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

BESCHREIBUNG:

1. Wiederverleihung der Stammanlage und der Erweiterungen 1 und 2:

Gegenstand des Wiederverleihungsverfahrens sind die bestehenden Anlagenteile der Stammanlage und der Erweiterungen 1 und 2.

2. Wasserrechtliche Überprüfung – Speicherteich Blauspitz Nebenanlagen (Erweiterung 3):

Der Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol und der Tiroler Landesregierung vom 16. Oktober 2009, Zahl IIIa1-W-15.050/232, umfasst im Wesentlichen den Speicherteich Blauspitz auf dem Gst. Nr. 1225, GB 85102 Kals, samt Nebenanlagen.

Gegenüber den mit Bescheid vom 16. Oktober 2009, Zahl IIIa1-W-15.050/232, bewilligten Maßnahmen ergeben sich folgende Änderungen/Abweichungen:

- Zusätzliche Sicherung eines Bereiches der bergseitigen Einschnittböschung und Errichtung einer Vorschüttung (Stützkeil) aufgrund im Oktober 2010 festgestellter Hangkriechbewegungen oberhalb und zwischen den Stützrippen;
- Errichtung einer Hangverdübelung und Errichtung einer „Bewehrte-Erde-Konstruktion“ am Unterhang des Speicherteiches im Bereich des Zufahrtsweges

Hinweis:

Die angeführten drei Schneileitungen hat der Landeshauptmann von Tirol bereits mit Spruchteil A des Bescheides vom 15. Mai 2013, Zahl IIIa1-W-15.050/495, wasserrechtlich für überprüft erklärt.

Die ausgeführten Maßnahmen berühren das Grundstück Nr. 1225/1, GB 85102 Kals.

Erweiterung und Nachrüstung 2012:

Das Ansuchen vom 11. Jänner 2013 umfasst Maßnahmen bei der Kompressorstation Glocknerblick, die Errichtung/Verlegung von Druckluftleitungen sowie Energieversorgungskabeln und Datenkabeln. Darüber hinaus werden die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 11. Juli 2013, Zahl FO/B-2/8-2013, im Namen des Landeshauptmannes von Tirol und der Tiroler Landesregierung bewilligten Anlagenteile der Beschneigungsanlage Kals mit den älteren Anlagenteilen der Beschneigungsanlage Kals zusammengeschlossen.

Eine genaue Beschreibung der verfahrensgegenständlichen Anlagenteile/Maßnahmen kann folgenden Planunterlagen entnommen werden:

- „Beschneigungsanlage Kals – Wiederverleihung Wasserrecht“ vom Mai 2013, verfasst von der TASC Engineering GmbH, Industriegelände Zone C11, 6166 Fulpmes;
- „Beschneigungsanlage Kals Speicher Blauspitz – wasserrechtliche Überprüfung“ vom Mai 2013, verfasst von der TASC Engineering GmbH, Industriegelände Zone C11, 6166 Fulpmes;
- Einreichprojekt „Erweiterung und Nachrüstung Beschneigungsanlage Kals 2012“ vom 30. November 2012, verfasst von der TASC Engineering GmbH, Industriegelände Zone C11, 6166 Fulpmes.

Diese Unterlagen liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, 1. Stock, Zimmer 01 067, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Innsbruck, 16. September 2013

Für den Landeshauptmann: Dr. Hirn

Für die Landesregierung: Dr. Hirn

Nr. 859 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa1-W-30.241/24

ÖFFENTLICHE BEKANTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG im Zuge des wasser-, forst- und naturschutz- rechtlichen Verfahrens betreffend die Abwasser- beseitigungsanlage der Gemeinde Tristach

Die Gemeinde Tristach betreibt die unter der Postzahl 7/3003 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Lienz eingetragene Ortskanalisation. Die Abwasserbeseitigungsanlage Tristach besteht aus den bewilligten und für überprüft erklärten Bauabschnitten 01 bis 04. Zuletzt hat der Landeshauptmann von Tirol mit Schriftsatz vom 9. November 2011, Zahl IIIa1-W-30.241/15, die Errichtung und den Betrieb des Rohrstranges 05A im Weg des Anzeigeverfahrens wasserrechtlich bewilligt.

Mit Schriftsatz vom 5. August 2013, Zahl 811-1/ABA-BA06/A/2013, hat die Gemeinde Tristach, vertreten durch Bürgermeister Mag. Ing. Markus Einbauer, Dorfstraße 37, 9907 Tristach, um die Erteilung der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb des Rohrstranges 06A (Bauabschnitt 06) angesucht.

Gleichzeitig hat die Gemeinde Tristach, vertreten durch Bürgermeister Mag. Ing. Markus Einbauer, Dorfstraße 37, 9907 Tristach, um die Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung für die zur Errichtung des Rohrstranges 06A vorgesehenen befris-

teten und unbefristeten Rodungen auf näher bezeichneten Grundstücken angesucht.

Über dieses Ansuchen findet gemäß den §§ 11, 12, 13, 21, 22, 32, 99 Abs. 1 lit. e und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013, nach den §§ 17 ff und 170 Abs. 2 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2013, sowie nach den §§ 7 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a und 42 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, die mündliche Verhandlung am

**Dienstag, den 29. Oktober 2013,
mit dem Zusammentritt
der Verhandlungsteilnehmer um 8.30 Uhr,
im Gemeindeamt der Gemeinde Tristach,
Dorfstraße 37, 9907 Tristach,**
statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Angehörige (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung –

- durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten am Verfahren,
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter <http://www.tirol.gv.at/kundmachungen> und
- durch Anschlag in der Gemeinde Tristach kundgemacht wird/wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beschreibung:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 2. August 1996, Zahl IIIa1-9362/28, wurde die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage BA 03 der Gemeinde Tristach erteilt. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 17. Juli 2000, Zahl IIIa1-9362/37, wurde diese Anlage wasserrechtlich für überprüft erklärt.

Ausgehend vom bestehenden Pumpwerk PW 03-Bestand auf dem Gst. Nr. 1720, GB 85038 Tristach, quert der geplante Strang die Lavanter Straße L 318 und führt sodann entlang der südseitigen Grenze des Gst. Nr. 1726, GB 85038 Tristach, in östliche Richtung bis zum Schacht 06A/040. In der Schachthaltung 06A/010 – 06A/020 wird der Seebach unterquert. Ab dem Schacht 06A/040 führt der Abwasserstrang in Waldflächen in östliche bzw. südöstliche Richtung bis zum Schachtbauwerk 06A/090 auf dem Gst. Nr. 1727, GB 85038 Tristach. In Folge führt der Abwasserstrang sodann noch zwei Schachthaltungen in einer Weganlage in südliche Richtung und endet beim Schachtbauwerk 06A/110 auf dem Gst. Nr. 1727, GB 85038 Tristach. In der Schachthaltung 06A/070 – 06A/080 wird der Kohlstattbach unterquert.

Der Abwasserstrang soll in freiem Gefälle verlegt werden und weist eine Gesamtlänge von ca. 1.028 lfm sowie elf Schachtbauwerke auf.

Die Gemeinde Tristach beantragt die Einleitung von max. 2,23 l/s häuslichen Abwassers von zukünftig max. 284 EW6 in die bestehende Ortskanalisation der Gemeinde Tristach bzw. in die Verbandsanlagen des Abwasserverbandes Lienzer Talboden.

Durch die beschriebenen Maßnahmen werden die Grundstücke Nr. 1043, 1380/1, 1380/2, 1381, 1382, 1383/1, 1386/2, 1718, 1720, 1726, 1727, 1743/1, alle GB 85038 Tristach, berührt.

Rodungen:

Zur Errichtung des Rohrstranges 06A sind befristete und unbefristete Rodungen auf den nachfolgenden Grundstücken des GB 85038 Tristach erforderlich:

Gst. Nr.	Eigentümer/innen	vorübergehende Rodungsfläche	permanente Rodungsfläche
1043	Agrargemeinschaft Tristach	1.464 m ²	239 m ²
1383/1	Max Lugger, Dorfstraße 38, 9907 Tristach	471 m ²	70 m ²
1382	Anton Stöffler, Seebachstraße 19, 9907 Tristach	226 m ²	33 m ²
1381	Josef Mitterhofer, Dorfstraße 18, 9907 Tristach	169 m ²	65 m ²
1380/1	Josef Mitterhofer, Dorfstraße 18, 9907 Tristach	621 m ²	92 m ²
1386/2	Josef Unterweger, Bad Jungbrunn 1, 9907 Tristach	693 m ²	102 m ²
Summe		3.644 m²	561 m²

Eine genaue Beschreibung kann den nachfolgenden Einreichprojekten entnommen werden:

- wasser- und naturschutzrechtliches Einreichprojekt „Abwasserbeseitigungsanlage – BA06; Errichtung Rohrstrang 06A – Anschlussbereich Bad Jungbrunn“ vom 5. August 2013, Auftragsnummer 13-043, verfasst von Dipl.-Ing. Arnold Bodner, Rosengasse 15, 9900 Lienz,
- forstrechtliches Einreichprojekt „Abwasserbeseitigungsanlage – BA06; Errichtung Rohrstrang 06A – Anschlussbe-

reich Bad Jungbrunn“ vom 5. August 2013, Auftragsnummer 13-043, verfasst von Dipl.-Ing. Arnold Bodner, Rosengasse 15, 9900 Lienz.

Diese Projekte liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiligegeiststraße 7–9, 1. Stock, Zimmer 01 067, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Tristach bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Innsbruck, 20. September 2013

Für den Landeshauptmann: Dr. Hirn

Für die Landesregierung: Dr. Hirn

Nr. 860 • Amt der Tiroler Landesregierung • Abt. Wirtschaft und Arbeit

BEKANNTMACHUNG

2. Förderungsauftrag

im Rahmen der Sonderrichtlinie BBA 2013

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) hat im Rahmen seiner Zuständigkeit das Förderungsprogramm „Breitband Austria Zwanzigdreizehn“ konzipiert. Im Rahmen dieser Sonderrichtlinie „Breitband Austria Zwanzigdreizehn“ (SRL BBA 2013) stellen die Europäische Union, der Bund (BMVIT und BMLFUW) und das Land Tirol Mittel bereit, mit dem Zweck, die Breitbandversorgung speziell in ländlichen Gebieten zu verbessern. Die Förderungsmaßnahme ist über einen Zeitraum von drei Jahren (2011 bis 2013) finanziell dotiert.

1. Wer wird gefördert?

Die Förderung richtet sich in erster Linie an Telekommunikationsunternehmen. Förderungswerber nach der Sonderrichtlinie BBA 2013 (Punkt 6.1) sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende, natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts. Sie verfügen über die für die Zuerkennung der Förderungsfähigkeit notwendigen Eigenmittel (siehe SRL BBA 2013 Punkt 8.3) sowie über fachlich geeignete Organe, sodass keine Zweifel an einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens offen bleiben.

2. Was wird gefördert?

Generell wird laut SRL BBA 2013 gefördert:

- **die Errichtung bzw. Erweiterung von Breitbandinfrastruktur**
 - Herstellung von Anbindungen für Unternehmen und Privathaushalte, mit denen ein Breitbandzugang von zumindest acht MBit/s ermöglicht wird,
 - Errichtung von Backhaul-Einrichtungen, mit denen für Endkunden eine Bandbreite von mindestens 25 MBit/s angeboten werden kann.
- **die Errichtung neuer NGA-Infrastrukturen**
 - Errichtung neuer NGA-Infrastrukturen (NGA-Netze) einschließlich Backhaul-Einrichtungen.
- **die Modernisierung von Breitbandinfrastrukturen**
 - Modernisierung bestehender Breitbandinfrastrukturen hin zu NGA-Netzen,
 - Modernisierung bestehender Backbone- bzw. Backhaul-Einrichtungen, um bestehende oder künftig zu errichtende NGA-Netze mit ausreichender Kapazität versorgen zu können.
- **die Schaffung passiver Breitbandinfrastrukturen**
 - Schaffung passiver Breitbandinfrastrukturen (z. B. Mitverlegung von Leitungsrohren und anderen Netzwerkelementen wie Dark Fibre usw.) möglichst in Synergie mit anderen Infrastrukturen (Strom-, Verkehrs-, Wasserversorgungs-, Kanalisationsnetze usw.).

3. Förderungsvolumen

Für Förderungsprojekte in Tirol können im Rahmen des Förderungsprogrammes „Breitband Austria Zwanzigdreizehn“ insgesamt Mittel in Höhe von € 3.502.487,53 angesprochen werden. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

EU (ELER)	€ 1.705.361,18
Bund (BMVIT und BMLFUW)	€ 898.563,18
Land Tirol	€ 898.563,17
Gesamt	€ 3.502.487,53

Im Rahmen des 1. Förderungsauftrages wurden Mittel in Höhe von ca. € 3,123 Mio. verplant. Für den 2. Förderungsauftrag stehen voraussichtlich Mittel in Höhe von € 0,379 Mio. zur Verfügung.

4. Wo kann im Rahmen dieses Förderungsauftrages gefördert werden?

Die Förderungsgebiete wurden von Seiten des Landes Tirol auf Grundlage der Förderungsrichtlinie des BMVIT definiert. Auf Anfrage können zu den Förderungsgebieten GIS-Datensätze im Format Shape-Datei übermittelt werden.

Folgende ländliche Gebiete werden im Rahmen dieses Calls zur Verbesserung der Breitbandgrundversorgung (mindestens acht MBit/s) ausgeschrieben:

Die Siedlungsgebiete der Gemeinden Häselgehr und Bach, Oberberg am Brenner sowie Ellbögen.

Das Land Tirol behält sich das Recht vor, im Rahmen dieses Förderungsauftrages für die genannten Gebiete keine Förderungen zu vergeben (z. B. Im Fall, dass kein Angebot eine befriedigende Versorgung ermöglicht).

5. Hinweise und Bedingungen

Im Gebiet der Gemeinde Oberberg am Brenner bestehen Leerrohrinfrastrukturen, deren Nutzung im Rahmen dieser Förderung unverbindlich in Aussicht gestellt wird. Für die Förderungswerber besteht die Möglichkeit, die Nutzung der Leerrohrinfrastrukturen in den Angeboten mit aufzunehmen. Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung der Leerrohrinfrastrukturen sollten dabei in den Angeboten berücksichtigt werden (z. B. Kosten für Rohrsegmentierung, LWL-Kabel). Die Angebote sollten sowohl die Variante mit der Nutzung dieser Infrastrukturen als auch die Variante ohne die Nutzung der Infrastrukturen vorsehen. Nähere Informationen zu den Leerrohrinfrastrukturen können beim unten angeführten Kontakt eingeholt werden.

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung einer angemessenen Eigenleistung des Förderungswerbers in Höhe von mindestens 25% der förderfähigen Kosten. Höhere Eigenleistungen verbessern das Angebot des Förderungswerbers. Die Kalkulation der Einnahmen muss nachvollziehbar sein.

Der letzte Antrag auf Zahlung (Endabrechnung des Projektes) muss voraussichtlich bis spätestens 31. März 2015 eingereicht werden. Die Angebote sollten deshalb eine zeitgerechte Umsetzung (Realisierung im Jahr 2014) vorsehen.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Formalvoraussetzungen des Bescheides M03/09-103 der RTR, einsehbar unter http://www.rtr.at/de/tk/M_3_09, einzuhalten sind.

6. Antragsverfahren

Die Angebote bzw. die für die Projekteinreichung erforderlichen und ausgefüllten Unterlagen Projektantrag A–AMA, Projektantrag B – Inhaltsteil, Verpflichtungserklärung, sowie eine unterfertigte Ausfertigung der Sonderrichtlinie „Breitband Austria Zwanzigdreizehn“ und des ELER BBA 2013 Förderungsauftrages sind bis zum 14. Oktober 2013, 17 Uhr, beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Heiligegeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, einzubringen.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen. Die Unterlagen stehen zum Download bereit.

Die Angebote können in schriftlicher oder elektronischer Form fristwährend eingebracht werden. Es wird jedenfalls darum gebeten, die Unterlagen sowohl schriftlich als auch elektronisch zu übermitteln.

Zusätzlich sind den Unterlagen eine Excel-Datei mit den Adressen und eine Shape-Datei beizulegen, um darzustellen, welche Adressen versorgt werden können. Als versorgt gilt jede Adresse, die nach Durchführung des Projekts innerhalb von drei Monaten ab Bestellung des Kunden zu einem marktüblichen Preis mit der entsprechenden Verbindung versorgt werden kann.

7. Weiteres Verfahren

Die eingereichten Angebote werden zunächst einer Formalprüfung unterzogen. Bei unvollständigen Angeboten wird eine formale Verbesserung binnen einer angemessenen Frist verlangt.

Im Fall einer positiven Formalprüfung wird das Angebot an die zuständige Bewertungskommission weitergeleitet. Die Bewertungskommission setzt sich zusammen aus Vertretern des BMVIT, des BMLFUW sowie des Landes Tirol. Mit Hilfe eines Bewertungshandbuchs werden die Angebote auf Erfüllung der Qualitätskriterien überprüft und eine schriftliche Bewertung abgegeben.

Auf Basis dieser Bewertungen wird über die Förderungswürdigkeit der einzelnen Angebote entschieden. Die Förderungswerber werden schließlich schriftlich über die Bewilligung bzw. Ablehnung des Vorhabens informiert.

8. Unterlagen

1. Sonderrichtlinie „Breitband Austria Zwanzigdreizehn“ notifiziert
2. Projektantrag A – AMA
3. Projektantrag B – Inhaltsteil
4. Verpflichtungserklärung
5. Ausfüllanleitung Projektantrag A – AMA
6. ELER BBA 2013 Förderungsauftrag

9. Kontakt

Sämtliche Anfragen sind in deutscher Sprache an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Heiligegeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, Tel. +43/(0)512/508-2402, Fax +43/(0)512/508-743205, E-Mail: wirtschaft.arbeit@tirol.gv.at, Internet: <http://www.tirol.gv.at/arbeit-wirtschaft/wirtschaft-und-arbeit/> zu richten. Zuständiger Ansprechpartner ist Ing. Helmut Heis (DW 3216).

10. Links:

BMVIT: <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/breitbandstrategie/pba2013.html>

Land Tirol: <http://www.tirol.gv.at/arbeit-wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/breitbandfoerderung/>

Innsbruck, 20. September 2013

Nr. 861 • Amt der Tiroler Landesregierung • Abt. Wirtschaft und Arbeit

BEKANNTMACHUNG

3. Förderungsauftrag

im Rahmen der Sonderrichtlinie BBA 2013 – Land

1. Wer wird gefördert?

Die Förderung richtet sich in erster Linie an Telekommunikationsunternehmen. Förderungswerber nach der Sonder-

richtlinie BBA 2013 – Land (Punkt 6.1) sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts. Sie verfügen über die für die Zuerkennung der Förderungsfähigkeit notwendigen Eigenmittel (siehe SRL BBA 2013 – Land Punkt 8.3) sowie über fachlich geeignete Organe, sodass keine Zweifel an einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens offen bleiben.

2. Was wird gefördert?

Generell wird laut SRL BBA 2013 – Land gefördert:

• die Errichtung bzw. Erweiterung von Breitbandinfrastruktur

- Herstellung von Anbindungen für Unternehmen und Privathaushalte, mit denen ein Breitbandzugang von zumindest acht MBit/s ermöglicht wird,

- Errichtung von Backhaul-Einrichtungen, mit denen für Endkunden eine Bandbreite von mindestens 25 MBit/s angeboten werden kann.

• die Errichtung neuer NGA-Infrastrukturen

Errichtung neuer NGA-Infrastrukturen (NGA-Netze) einschließlich Backhaul-Einrichtungen.

• die Modernisierung von Breitbandinfrastrukturen

- Modernisierung bestehender Breitbandinfrastrukturen hin zu NGA-Netzen,

- Modernisierung bestehender Backbone- bzw. Backhaul-Einrichtungen, um bestehende oder künftig zu errichtende NGA-Netze mit ausreichender Kapazität versorgen zu können.

• die Schaffung passiver Breitbandinfrastrukturen

Schaffung passiver Breitbandinfrastrukturen (z. B. Mitverlegung von Leitungsrohren und anderen Netzwerkelementen wie Dark Fibre usw.) möglichst in Synergie mit anderen Infrastrukturen (Strom-, Verkehrs-, Wasserversorgungs-, Kanalisationsnetze usw.).

3. Wo kann im Rahmen dieses Förderungsauftrages gefördert werden?

Die Förderungsgebiete wurden von Seiten des Landes Tirol definiert. Auf Anfrage können zu den Förderungsgebieten GIS-Datensätze im Format Shape-Datei übermittelt werden.

Folgende ländliche Gebiete werden im Rahmen dieses Calls zur Herstellung einer schnellen Breitbandversorgung (mindestens 30 MBit/s) ausgeschrieben:

Die Siedlungsgebiete der Gemeinden Biberwier, Grinzens, Leutasch, Pfons, Sautens, Stumm, Telfes im Stubaital, Terfens, Weerberg und Wiesing.

Eine Abweichung von der Ziel-Vorgabe hinsichtlich erreichbarer Übertragungsraten und Abdeckung ist aufgrund von technischen, wirtschaftlichen oder topographischen Aspekten möglich, muss aber ausführlich im Projektantrag B begründet werden.

Das Land Tirol behält sich das Recht vor, im Rahmen dieses Förderungsauftrages für die genannten Gebiete keine Förderungen zu vergeben (z. B. Im Fall, dass kein Angebot eine befriedigende Versorgung ermöglicht).

4. Hinweise und Bedingungen

In den ausgeschrieben Gebieten (insbesondere der Gemeinden Ellbögen, Pfons, Sautens, Stumm, Telfes und Wiesing) bestehen Leerrohrinfrastrukturen, deren Nutzung im Rahmen dieser Förderung unverbindlich in Aussicht gestellt wird. Für die Förderungswerber besteht die Möglichkeit, die Nutzung der Leerrohrinfrastrukturen in den Angeboten mit aufzunehmen. Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung der Leerrohrinfrastrukturen sollten dabei in den Angeboten berücksichtigt werden (z. B. Kosten für Rohrsegmentierung, LWL-Ka-

bel). Die Angebote sollten sowohl die Variante mit der Nutzung dieser Infrastrukturen als auch die Variante ohne die Nutzung der Infrastrukturen vorsehen. Nähere Informationen zu den Leerrohrinfrastrukturen können beim unten angeführten Kontakt eingeholt werden.

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung einer angemessenen Eigenleistung des Förderungswerbers in Höhe von mindestens 25% der förderfähigen Kosten. Höhere Eigenleistungen verbessern das Angebot des Förderungswerbers. Die Kalkulation der Einnahmen muss nachvollziehbar sein.

Der letzte Antrag auf Zahlung (Endabrechnung des Projektes) muss voraussichtlich bis spätestens 31. März 2015 eingereicht werden. Die Angebote sollten deshalb eine zeitgerechte Umsetzung (Realisierung im Jahr 2014) vorsehen.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Formalvoraussetzungen des Bescheides M03/09-103 der RTR, einsehbar unter http://www.rtr.at/de/tk/M_3_09, einzuhalten sind.

5. Antragsverfahren

Die Angebote bzw. die für die Projekteinreichung erforderlichen und ausgefüllten Unterlagen Projektantrag A, Projektantrag B, sowie eine unterfertigte Ausfertigung der Sonderrichtlinie „Breitband Austria Zwanzigdreizehn – Land“ und des BBA 2013 – Land: 3. Förderungsauftrages sind bis zum 4. November 2013, 17 Uhr, beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Heiligegeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, einzubringen. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen. Die Unterlagen stehen zum Download bereit.

Die Angebote können in schriftlicher oder elektronischer Form fristwährend eingebracht werden. Es wird jedenfalls darum gebeten, die Unterlagen sowohl schriftlich als auch elektronisch zu übermitteln.

Zusätzlich sind den Unterlagen eine Excel-Datei mit den Adressen und eine Shape-Datei beizulegen, um darzustellen, welche Adressen versorgt werden können. Als versorgt gilt jede Adresse, die nach Durchführung des Projekts innerhalb von drei Monaten ab Bestellung des Kunden zu einem marktüblichen Preis mit der entsprechenden Verbindung versorgt werden kann.

6. Weiteres Verfahren

Die eingereichten Angebote werden zunächst einer Formalprüfung unterzogen. Bei unvollständigen Angeboten wird eine formale Verbesserung binnen einer angemessenen Frist verlangt.

Im Fall einer positiven Formalprüfung wird das Angebot an die zuständige Bewertungskommission weitergeleitet, die die Angebote auf Erfüllung der Qualitätskriterien überprüft und eine schriftliche Bewertung erstattet.

Auf Basis dieser Bewertungen wird über die Förderungswürdigkeit der einzelnen Angebote entschieden. Die Förderungswerber werden schließlich schriftlich über die Bewilligung bzw. Ablehnung des Vorhabens informiert.

7. Unterlagen

1. Sonderrichtlinie „Breitband Austria Zwanzigdreizehn – Land“
2. Projektantrag A
3. Projektantrag B
4. Ausfüllanleitung Projektantrag A
5. BBA 2013 – Land: 3. Förderungsauftrag

8. Kontakt

Sämtliche Anfragen sind in deutscher Sprache an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Heiligegeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, Tel. +43/(0)512/508-

2402, Fax +43/(0)512/508-743205, E-Mail: wirtschaft.arbeit@tirol.gv.at, Internet: <http://www.tirol.gv.at/arbeit-wirtschaft/wirtschaft-und-arbeit> zu richten. Zuständiger Ansprechpartner ist Ing. Helmut Heis (DW 3216).

9. Links

Land Tirol: <http://www.tirol.gv.at/arbeit-wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/breitbandfoerderung/>

Innsbruck, 20. September 2013

Nr. 862 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-L 2-0/1-2013

OFFENES VERFAHREN

Bauarbeiten

für die Anrissverbauung Blattl-Lawine im Zuge der L 2 Pillerseestraße, km 6,70

Baumumfang: Errichtung von Holzschneebrücken und Gleitschutzböcken oberhalb der L 2 Pillerseestraße bei km 6,70 (Blattl-Lawine).

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

Abgabetermin: Die Anbote müssen bis spätestens Freitag, den 18. Oktober 2013, um 10 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zi. 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet. Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 20. September 2013

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Dr. Molzer

Nr. 863 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH

OFFENES VERFAHREN

WC-Trennwände

GZI. 670041-0281-PB.T/13

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, 1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, vertreten durch Planen & Bauen, Region S, T, VlbG, Kapuzinergasse 38, 6022 Innsbruck.

Bauvorhaben: 6020 Innsbruck, Technikerstraße 13, 13a und 13b, Fakultät für Bauingenieurwissenschaften bzw. Technikerstraße 21, 21b und 21c, Fakultät für Architektur, Gebäudesanierung und Erweiterung.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage der BIG (www.big.at) kostenlos heruntergeladen werden. Die Anforderung in Hardcopy (Papierform) ist gegen Verrechnung der Herstell- und Versandkosten über auftrag.at, Maria-Jacobi-Gasse 1, Media Quarter Marx 3.3, 1030 Wien, möglich (E-Mail: big-bestellungen@auftrag.at, Telefon 01/20699-400.).

Rückfragen sind von 8–12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Planen & Bauen, Region S, T, VlbG, Frau Bernadette Klingseisen, E-Mail: bernadette.klingseisen@big.at, Tel. +43/(0)50244-5709, zu richten.

Abgabetermin: 4. November 2013, 10.00 Uhr.

Angebotseröffnung: 4. November 2013, 10.15 Uhr.

Innsbruck, 19. September 2013

Für die Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Bernhard Falbesoner Dipl.-Ing. Christian Volgger

Nr. 864 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-B 180-0/23-2013

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Errichtung eines Steinschlagschutzzaunes vor Tschingels im Zuge der B 180 Reschenstraße, km 25,420 bis km 25,772

Bauumfang: Gegenstand der Ausschreibung ist die Errichtung eines Steinschlagschutzzaunes mit einer Länge von ca. 360 lfm und einer Energiegesamtaufnahmekapazität von 3.000 kJ (Höhe 5 m) inkl. Felsvernetzung oberhalb der B 180 Reschenstraße.

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

Abgabetermin: Die Anbote müssen bis spätestens Freitag, den 4. Oktober 2013, um 10 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, 3. Stock, Zi. 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet. Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 19. September 2013

Für die Landesregierung: *Dipl.-Ing. Stigger*

Nr. 865 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

AUFRUF ZUM WETTBEWERB

Lieferung von Freileitungsmasten

Auftraggeber: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, vertreten durch die TINETZ-Stromnetz Tirol AG, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Verfahren: Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb.

Beschreibung: Lieferung von Freileitungsmasten aus Stahl als Ersatz für Holzmaste in Nieder- und Mittelspannungsfreileitungsnetzen.

Lieferzeitraum: Mengenkontrakt für zwölf Monate mit Verlängerungsoption um dreimal ein weiteres Jahr.

Teilnahmebedingungen: siehe Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (Datum der Absendung an das EU-Amtsblatt: 20. September 2013).

Eingang der Teilnahmeanträge: bis spätestens Montag, den 7. Oktober 2013, 12 Uhr, bei u. a. Adresse.

Informationen: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, Tel. +43/(0)50607-21400, Fax +43/(0)50607-41677, E-Mail: ausschreibung@tiwag.at

Innsbruck, 20. September 2013

Nr. 866 • Neue Heimat Tirol

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Baumeisterarbeiten

Elektroinstallationen

Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsinstallationen für die Wohnanlage Flirsch (FL03) – Südtiroler Siedlung, 2. BA (21 Wohnungen + Tiefgarage)

Ausschreibende Stelle: Neue Heimat Tirol, Gemeinnützige WohnungsgmbH, 6023 Innsbruck, Gumpstraße 47.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab 23. September 2013 bis einschließlich 15. Oktober 2013 von der Ausschreibungsdatenbank unter <http://www.ausschreibung.at> gegen ein Entgelt von maximal € 17,- je Download heruntergeladen werden.

Angebotsabgabe:

Abgabeort: Neue Heimat Tirol, Gumpstraße 47, 6023 Innsbruck.

Abgabetermin: bis spätestens Dienstag, den 15. Oktober 2013, 14.00 Uhr.

Die Angebotseröffnung erfolgt öffentlich am 15. Oktober 2013, um 15.00 Uhr, im Bürogebäude der Neuen Heimat Tirol, 4. Stock.

Bewerberkreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis und Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

Innsbruck, 17. September 2013

Die Geschäftsführung:

Dir. Hannes Gschwentner Prof. Dr. Klaus Lugger

Nr. 867 • Justizanstalt Innsbruck

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Lieferung und Verkauf von Nahrungs-, Genuss-, Tabak- und Körperpflegemitteln von Jänner 2014 bis Jänner 2015

(wöchentlicher Verkauf an Insassen)

Die Ausschreibungsunterlagen können bis zum 21. Oktober 2013 bei der Justizanstalt Innsbruck, 6010 Innsbruck, Völser Straße 63, Tel. 0512/5323-5146 oder 5020, Fax 0512/5323-5109, angefordert werden.

Innsbruck, 20. September 2013

Mitteilungen

Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Statistik

VERBRAUCHERPREISINDEX

August 2013

Der Verbraucherpreisindex für August 2013 beträgt:

HVPI 2005¹⁾

Juli 2013 (endgültig)	118,04
August 2013 (vorläufig)	118,31

Index der Verbraucherpreise 2010

Basis: Durchschnitt 2010 = 100	
Juli 2013 (endgültig)	107,6
August 2013 (vorläufig)	107,7

Index der Verbraucherpreise 2005

Basis: Durchschnitt 2005 = 100	
Juli 2013 (endgültig)	117,8
August 2013 (vorläufig)	117,9

Index der Verbraucherpreise 2000

Basis: Durchschnitt 2000 = 100	
Juli 2013 (endgültig)	130,3
August 2013 (vorläufig)	130,4

Index der Verbraucherpreise 96

Basis: Durchschnitt 1996 = 100	
Juli 2013 (endgültig)	137,1
August 2013 (vorläufig)	137,2

Index der Verbraucherpreise 86

Basis: Durchschnitt 1986 = 100	
Juli 2013 (endgültig)	179,3
August 2013 (vorläufig)	179,4

Index der Verbraucherpreise 76

Basis: Durchschnitt 1976 = 100	
Juli 2013 (endgültig)	278,7
August 2013 (vorläufig)	278,9

Index der Verbraucherpreise 66

Basis: Durchschnitt 1966 = 100	
Juli 2013 (endgültig)	489,0
August 2013 (vorläufig)	489,5

Index der Verbraucherpreise I

Basis: Durchschnitt 1958 = 100	
Juli 2013 (endgültig)	623,1
August 2013 (vorläufig)	623,7

Index der Verbraucherpreise II

Basis: Durchschnitt 1958 = 100	
Juli 2013 (endgültig)	625,2
August 2013 (vorläufig)	625,7

¹⁾ HVPI 2005 = Harmonisierter Europäischer Verbraucherpreisindex/Maastricht-Kriterium.

Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Statistik, 6020 Innsbruck, Heiliggeiststraße 7–9, oder unter der Internet-Adresse <http://www.tirol.gv.at/statistik>
Innsbruck, 20. September 2013

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck